



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

**PRINZIPIEN ZUR
REGELUNG DER NICHTVERBREITUNG**

3. Dezember 1994

Dokumentenreihe "Sofortprogramm", Nr. 8

Hinweis: Dieses Dokument wurde auf der 91. Plenarsitzung des Besonderen Ausschusses des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation am 3. Dezember 1994 in Budapest angenommen (siehe FSC/Journal Nr. 94).

DOC.FSC/6/96
3. Dezember 1994
DEUTSCH

Original: ENGLISCH

PRINZIPIEN ZUR REGELUNG DER NICHTVERBREITUNG

Die Teilnehmerstaaten erinnern daran, daß sie am 30. Januar 1992 in Prag ihre Verpflichtung bekräftigten, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern und die Ausbreitung der Raketentechnologie zu kontrollieren. Ferner erinnern sie an ihre Erklärung im Helsinki-Dokument vom 10. Juli 1992, weitere Schritte unternehmen zu wollen, um der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen Einhalt zu gebieten und die Zusammenarbeit im Bereich wirksamer Exportkontrollen hinsichtlich spaltbaren Materials und anderer sensibler Güter und Technologien sowie konventioneller Waffen in nichtdiskriminierender und gerechter Weise zu stärken.

I

Die Teilnehmerstaaten sind der festen Überzeugung, daß die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie der entsprechenden Trägerraketen eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Welt darstellt; sie bestätigen hiermit ihre Verpflichtung,

- die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern,
- die Anschaffung, die Entwicklung, die Produktion, die Lagerung und den Einsatz chemischer und biologischer Waffen zu verhindern und
- den Transfer von Raketen, die zum Abfeuern von Massenvernichtungswaffen geeignet sind, sowie ihrer Bestandteile und der entsprechenden Technologie zu kontrollieren.

II

Zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Welt verpflichten sich die Teilnehmerstaaten, die bestehenden Normen gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu stärken und zu verschärfen. Sie streben dies mittels einer ganzen Reihe von Maßnahmen an, auf die in bezug auf Fragen der Verbreitung zurückgegriffen werden kann, sowie durch breitestmögliche multilaterale Unterstützung. Daher werden die Teilnehmerstaaten

im Kernwaffenbereich

- alle ihre bestehenden Verpflichtungen im Bereich nuklearer Abrüstung und Rüstungskontrolle zur Gänze erfüllen;
- die universelle Einhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT) unterstützen und fördern; insbesondere bekräftigen jene Teilnehmerstaaten, die noch nicht Vertragsparteien des NPT sind, ihre Zusage, dem NPT so bald wie möglich als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;
- sich damit einverstanden erklären, daß der NPT auf unbegrenzte Zeit und bedingungslos verlängert wird;

- die nach dem NPT erforderlichen umfassenden Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in Kraft setzen, wozu auch das Recht der IAEO auf Durchführung von Sonderinspektionen gehört, und somit das Überprüfungssystem stärken;
- Bemühungen um die Stärkung und Straffung der Sicherheitsabkommen mit der IAEO unterstützen, damit die Organisation besser in der Lage ist, geheime Kernwaffenprogramme aufzudecken;
- die innerstaatliche Politik in bezug auf Exportkontrollen für spaltbares Material durch Unterstützung und gegebenenfalls Stärkung der Richtlinien des Zangger-Ausschusses und der "Nuclear Suppliers Group" verbessern, einschließlich der Kontrollen, die letztere für "dual-use-items" vorsieht;
- die jüngsten Erklärungen Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf Kernwaffentests begrüßen und sind davon überzeugt, daß diese Erklärungen der Aushandlung eines umfassenden Kernwaffen-Teststoppvertrags dienlich sind; sie unterstützen die Aushandlung eines universellen und wirksam überprüfbareren umfassenden Teststoppvertrags im Rahmen der Abrüstungskonferenz, wie von der Abrüstungskonferenz am 10. August 1993 vereinbart wurde;
- Bemühungen um die raschestmögliche Aushandlung eines nichtdiskriminierenden, international und wirksam überprüfbareren multilateralen Vertrags in der Abrüstungskonferenz unterstützen, durch den die Produktion spaltbaren Materials für Kernwaffen verboten wird;

im Bereich chemischer und biologischer Waffen

- das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen im Kriegsfall (CBW) einhalten;
- das Übereinkommen über biologische und Toxin-Waffen (BTWC) einhalten und sich gemeinsam um dessen Stärkung bemühen, indem sie unter anderem in der auf der BTWC-Sonderkonferenz vom 19. bis 30. September 1994 eingerichteten Ad-hoc-Gruppe mitarbeiten, um eventuell mögliche Überprüfungsmaßnahmen zu erwägen, damit ein rechtlich bindendes System zur Förderung der Einhaltung dieses Übereinkommens entwickelt werden kann;
- sich für die universelle Einhaltung des Übereinkommens über chemische Waffen (CWC) einsetzen und an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses teilnehmen; insbesondere bekräftigen jene Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, ihre Zusage, das Übereinkommen zu unterzeichnen und sich um dessen baldige Ratifizierung zu bemühen, sodaß es so bald wie möglich in Kraft treten kann;
- die diesbezüglich gemachten Fortschritte auf dem nächsten Ministerratstreffen überprüfen;
- Kontrollmaßnahmen unterstützen, insbesondere die in der Australien-Gruppe vereinbarten, und wirksame Genehmigungs- und Durchsetzungsverfahren einführen, die sich auf die im Rahmen der bestehenden Kontrollsysteme verzeichneten

Vorläuferstoffe für chemische Waffen, "dual-use"-Material in bezug auf chemische Waffen, Krankheitserreger, die für biologische Waffen maßgeblich sind, und "dual-use"-Material in bezug auf biologische Waffen erstrecken;

im Bereich der Raketentechnologie

- die Richtlinien des "Missile Technology Control Regime" (MTCR) unterstützen, sich verpflichten, den Export von Raketen, Technologie und Ausrüstung entsprechend den Richtlinien und dem Anhang zu kontrollieren, und sich darum bemühen, daß sich interessierte Teilnehmerstaaten an das MTCR halten.

III

Darüber hinaus wird jeder Teilnehmerstaat

- geeignete Schritte unternehmen, um die Verpflichtungen nach Abschnitt II in seine Gesetze, Vorschriften und Verfahren aufzunehmen, in denen die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der zum Abfeuern dieser Waffen geeigneten Raketen, der entsprechenden Technologie und Sachkenntnis geregelt ist;
- gemeinsame internationale Bemühungen fördern, um im Waffenbereich tätigen Wissenschaftlern und Technikern unter anderem durch die verfügbaren institutionellen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeiten friedlichen Unternehmungen zu widmen;
- unter anderem im Rahmen des sicherheitspolitischen Dialogs im Forum für Sicherheitskooperation (auch in Seminaren und Arbeitsgruppen) Informationen über innerstaatliche Gesetze, Vorschriften und praktische Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung und der Durchführung von Nichtverbreitungsregelungen austauschen;
- alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Mittel seine Staatsbürger daran zu hindern, daß sie sich an Aktivitäten beteiligen, die mit diesen Prinzipien betreffend die Nichtverbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen unvereinbar sind.

Weitere Informationen über die Organisation für
Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und
ihre Aktivitäten erhalten Sie über:

OSZE-Sekretariat
Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien, Österreich
Telefon: (+43-1) 514 36-0
Fax: (+43-1) 514 36-99
INTERNET-E-mail-Adresse:
pm-dab@osce.org.at

Weitere Exemplare dieses Dokuments
sowie sonstige Veröffentlichungen
der OSZE erhalten Sie über:

Prager Büro des OSZE-Sekretariats
Rytířská 31
CZ-110 00 Prag 1, Tschechische Republik
Telefon: (+42-2) 216 10-217
Fax: (+42-2) 2422 38 83 oder 2423 05 66
INTERNET-E-mail-Adresse:
osceprag@ms.anet.cz

gedruckt in Wien, Österreich
vom OSZE-Sekretariat
Abteilung für Konferenzdienste
August 1996